



Satzung

Closer To Fools Garden Fanclub e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „*Closer To Fools Garden Fanclub e.V.*“ und ist im Vereinsregister, beim Amtsgericht Göppingen, unter der Geschäftsnummer VR 1461 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 73066 UHINGEN.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1) Die Zwecke des Vereins sind:

- Unterstützung der Band *Fools Garden* mit dem Ziel, das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Band und ihrer Werke weiter zu erhöhen
- Heranführen von Musikinteressierten an die Band *Fools Garden*
- Weitergabe von Informationen über die Band *Fools Garden* an alle Mitglieder
- Förderung des Interesses an Rock- und Popmusik

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch:

- gemeinsame Konzertbesuche
- regelmäßige Mitgliedertreffen
- weltweite Kommunikation der Mitglieder untereinander sowie mit Musikinteressierten, über soziale Netzwerke
- Sonderveranstaltungen für Mitglieder

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

- (2) Die Mitgliedschaft besteht für mindestens 6 Monate und 1 Tag.
- (3) Der Mitgliedsantrag erfolgt gegenüber dem Vorstand per Aufnahmeantrag, online (d.h. über die vereinseigene Website) oder schriftlich. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands wirksam (Aufnahme). Dem Antragsteller wird der Beschluss mitgeteilt.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung, unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen, sowie Androhung des Ausschlusses, die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (8) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm, nebst Belehrung, nach Beschlussfassung mitzuteilen.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 01.07. reduziert sich der Beitrag zur Hälfte.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter/-in, dem/der gleichzeitig die Aufgaben des/der Kassenvwarts/-in übertragen werden. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende / KassenvwartIn vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von einem Jahr (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Um zeitnah über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr berichten zu können, wird die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder einmalig bis zum 30.04.2015 verlängert. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.

(2) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind per e-Mail an die letzte dem Verein bekannte e-Mail-Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Alternativ erfolgt, auf ausdrücklichen und begründeten Wunsch des Mitglieds, der Versand der Einladung auf dem Postweg.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für den Antrag stellt der Verein auf der vereinseigenen Website ein Antragsformular bereit. Das ausgefüllte Formular kann elektronisch oder auf dem Postweg an den Vereinsvorstand übermittelt werden (Postlaufzeiten beachten). Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über verspätet eingegangene, abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

(9) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 – Auflösung und/oder Beendigung aus anderen Gründen

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen, nach einer Sperrfrist von zwei Jahren, einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Zweck zu. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/-in und der/die Kassenwart/-in, mit Einzelvertretungsbefugnis, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 16.04.2016 erstellt.